

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie: Maßnahmen der Heilmitteltherapie als telemedizinische Leistung (Videotherapie) und weitere Änderungen

Vom 21. Oktober 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021 beschlossen, die Heilmittel-Richtlinie (Heilm-RL) in der Fassung vom 20. Januar 2011/19. Mai 2011 (BAnz S. 2247), die durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. März 2021 (BAnz AT 10.06.2021 B4) zuletzt geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:
 1. In § 1 Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Verordner“ ein Komma und die Wörter „Therapeutinnen und Therapeuten“ eingefügt.
 2. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sofern aus Sicht der Verordnerin oder des Verordners ein wichtiger Grund vorliegt, der gegen eine Durchführung der Heilmittelbehandlung als telemedizinische Leistung spricht, ist diese auf dem Verordnungsvordruck auszuschließen. Ein entsprechender Hinweis ist von der Verordnerin oder dem Verordner in dem Feld gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe m auf dem Verordnungsvordruck einzutragen.“
 3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Kinder und Jugendliche“ durch die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Heilmittel können anstelle eines unmittelbar persönlichen Kontaktes nach Maßgabe der Verträge gemäß § 125 SGB V als telemedizinische Leistung in Echtzeit erbracht werden.“
 4. Dem § 16 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ergibt sich im Laufe der Behandlung, dass trotz des Ausschlusses einer telemedizinischen Leistung nach § 6 Absatz 4 einzelne Therapieeinheiten zum Erreichen der Therapieziele auch in Form einer telemedizinischen Leistung erbracht werden können, ist dies nach Zustimmung der oder des Versicherten und nur im Einvernehmen mit der Verordnerin oder dem Verordner möglich. Die einvernehmliche Änderung ist von der Therapeutin oder dem Therapeuten auf dem Verordnungsvordruck zu dokumentieren.“

5. Nach § 16a wird folgender § 16b eingefügt:

„§ 16b Erbringung von Heilmitteln als telemedizinische Leistung

(1) Telemedizinische Leistungen im Sinne dieser Richtlinie werden als synchrone Kommunikation zwischen einer Heilmittelerbringerin oder einem Heilmittelerbringer und einer Patientin oder einem Patienten, vorrangig im Wege einer Onlinebehandlung per Videoübertragung in Echtzeit verstanden. Insbesondere stellen aufgezeichnete Videofilme oder digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) keine Behandlung im Sinne dieser Richtlinie dar.

(2) Die Entscheidung über die Versorgung mit Heilmitteln, die telemedizinisch erbracht werden, trifft die Patientin oder der Patient gemeinsam mit der Therapeutin oder dem Therapeuten nach Maßgabe der Verträge nach § 125 SGB V und vorbehaltlich eines Ausschlusses gemäß § 6 Absatz 4. Die Erbringung als telemedizinische Leistung ist für jede Patientin oder jeden Patienten im Einzelfall zu entscheiden. Die Therapeutin oder der Therapeut muss die Patientin oder den Patienten auf die Möglichkeit einer Behandlung im unmittelbar persönlichen Kontakt hinweisen.

(3) Die Erbringung von Heilmitteln im Rahmen eines unmittelbar persönlichen Kontaktes nach dieser Richtlinie ist derzeit etablierter fachlicher Standard. Sie hat Vorrang vor einer Erbringung als telemedizinische Leistung, sofern das Therapieziel aus therapeutischer und medizinischer Sicht nicht in gleichem Maße wie bei einer Präsenztherapie erreicht werden kann. Die erste Behandlung im jeweiligen Verordnungsfall hat im unmittelbar persönlichen Kontakt stattzufinden. Im Rahmen der Behandlung müssen regelmäßig Verlaufskontrollen im unmittelbar persönlichen Kontakt erfolgen.

(4) Kann die Behandlung als telemedizinische Leistung nicht sachgerecht erfolgen oder entscheidet sich die Patientin oder der Patient oder die Verordnerin oder der Verordner gegen eine weitere telemedizinische Leistungserbringung, muss die Behandlung im Wege eines unmittelbar persönlichen Kontaktes fortgesetzt werden.“

II. Die Anlage 3 der Heilmittel-Richtlinie wird wie folgt geändert:

Nach Zeile „I“ wird die folgende Zeile angefügt:

„m. bei Änderung eines Ausschlusses telemedizinischer Leistungen nach § 16 Absatz 8		X“	
---	--	----	--

III. Der Zweite Teil – Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen: Heilmittelkatalog wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt IV Maßnahmen der Ergotherapie wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 – Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane wird in der Zeile SB3 die Spalte Heilmittel wie folgt ergänzt:

„Ergänzendes Heilmittel:

– Thermische Anwendungen“.

b) In Nummer 2 – Erkrankungen des Nervensystems wird in den Zeilen EN2 und EN3 die Spalte Heilmittel jeweils wie folgt ergänzt:

„Ergänzendes Heilmittel:

– Thermische Anwendungen“.

IV. Die Änderungen der Richtlinie in den Ziffern I und II treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Änderung in Ziffer III tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Oktober 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken